

werden, des andern Morgens vor 8 Uhr auf der Polizeiwachstube nachträglich anzuzeigen.

6. Wer einen fremden Arbeiter einstellt, einen Dienstboten annimmt, darf dies nur thun, wenn derselbe mit Paßbuch, Wanderbuch oder Dienstbuch versehen ist, und ist der Einsteller mit dem Eingestellten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Heimathsausweis spätestens binnen 3 Tagen auf dem Polizeibureau deponirt wird.

7. Wer ledige schwangere Fremde ohne Erlaubniß des Oberamtes beherbergt, hat namhafte Geldstrafe zu gewärtigen.

Geheimmittel und Giftverkauf.

1. Geheimmittel, d. h. Substanzen, deren Zusammensetzung ganz oder theilweise geheim gehalten wird, und womit krankhafte Zustände bei Menschen oder Thieren beseitigt werden sollen, dürfen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Sanitäts-Commission und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Personen verkauft werden.

2. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu sein, Geheimmittel verkauft oder den Verkauf derselben ankündigt, oder sonst zum Ankauf derselben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 50 fl. oder in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen.

(Minist. d. J. vom 2. Januar 1852, Regierungsblatt No. 2.)

3. Gifte und gistenthaltende Substanzen zu verkaufen, ist nur ausnahmsweise den Apothekern und Materialhändlern gegen Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßregeln gestattet, in der Regel aber verboten.

4. Der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier ist bei 15 Gulden Strafe verboten. (Verordnung vom 24. März 1808, Regierungsbl. No. 10. Ministerialverordnung vom 23. Juli 1843, No. 8146.)

5. Das Legen von Gift auf den Feldern zur Vertilgung der Mäuse ist verboten. (Regierungsbl. von 1818, S. 150.) Ueber Transport der Gifte s. Verordnung vom 6. Nov. 1840, Regierungsbl. S. 294.

Gesinde-Ordnung

vom 15. April 1809 (Regierungsblatt No. XIX), nach dem von Großh. Oberamte dahier unter'm 26. September 1857 bekannt gemachten Auszuge.

I. Hauptpflichten und Rechte des Dienstboten.

Der Dienstbote hat der Herrschaft Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen, sich allen ihm bestimmten, aushilfsweise auch den nicht mit ihm ausgemachten häuslichen Geschäften treu und fleißig zu unterziehen, und Verweise mit Bescheidenheit anzunehmen, selbst wenn er sie nicht verdient zu haben glaubt. (§ 25, 29.)

Ohne Erlaubniß darf der Dienstbote das Haus nicht verlassen, nicht über die erlaubte Zeit ausbleiben, selbst zur etwa bedungenen Zeit nicht eher fortgehen, bis er die nothwendigen Geschäfte besorgt und sein Weggehen angezeigt hat. (§ 28.)

Sowohl in als außer dem Hause hat er sich einer gefitteten Auf- führung zu befleißigen.

Der Dienst ist zur bestimmten Zeit anzutreten, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel. Bei hartnäckiger Weigerung des Antritts muß das Haftgeld zurückgegeben und Entschädigung geleistet werden. Gründe, welche den Austritt aus dem Dienste rechtfertigen, entschuldigen auch die Verweigerung des Antritts. (§ 20.)

Wer ohne gefehlliche Ursache aus dem Dienste geht, wird von der Polizeibehörde zur Verantwortung und Strafe gezogen, zur Fortsetzung des Dienstes angehalten und hat bei hartnäckiger Weigerung den veran- laßten weiteren Aufwand zu tragen. Wer wissentlich dem entlaufenen